

schlossen, kanonisch gültig sind. Zum Glück für Josef bestimmte C. Sacr. 18. Juni 1909, daß in diesem Falle beide Teile in Ungarn geboren sein müssen. Dies trifft nicht zu, da Josef in Österreich geboren ist. Daher war die Ungültigkeitserklärung kirchlich möglich. Es ist gut, daß Provida samt Anhang aufgehoben ist. Dem Volke kann man diese Ausnahme und die Ausnahme von der Ausnahme kaum begreiflich machen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(† **P. Peter Alois Steinen S. J.**) Am 31. Oktober verschied nach kurzer, schwerer Krankheit und andächtigem Empfang der heiligen Sakramente im Marienhospital Burtscheid im 67. Lebensjahre, im 47. Jahre seines Ordenslebens, im 37. seiner Priesterweihe, im 30. seiner feierlichen Profeß der hochwürdige *Pater Peter Alois Steinen S. J.*, Konsultor an der Heiligen Pönitentiarie Rom, Spiritual und Professor der Aszetik am Priesterseminar Aachen. Er war seit 1918, wo er nach dem Tode des hochwürdigen Pater Josef Hilgers das Ablassreferat für unsere Quartalschrift übernahm, unser ständiger treuer Mitarbeiter, stets bereit, auch briefliche Auskünfte in Ablassachen zu geben. R. I. P.

(Mitteilung der Redaktion.) Die ständigen Referate über das Ablasswesen und über die katholischen Missionen sind für dieses Heft ausgeblieben. Wir werden trachten, bis zum nächsten Hefte Referenten zu finden, die diese Berichte fortführen.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer*, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXVIII, Nr. 10—14.)

I. Die neue Instruktion für die Eheungültigkeitsprozesse.

Unter den vier letzten Heften der Akta, welche hauptsächlich Erlässe über Gründungen oder Grenzveränderungen von Diözesen und Beatifikationen enthalten, ist Heft 10 von besonderer Bedeutung. Es erschien als Sondernummer, die eine neue „*Instructio servanda a tribunalibus dioecesis in pertractandis causis de nullitate matrimoniorum*“ mit einem Appendix auf 59 Seiten enthält. Die Instruktion ist datiert vom 15. August 1936. Die Sakramentenkongregation hat bereits am 7. Mai 1923 die bekannten „*Regulae servandae*“ für den Prozeß über eine gültige aber nicht vollzogene Ehe erlassen. Sie sind seither durch den Erlaß vom 27. März 1929 ergänzt worden, der die Vorsichts-